

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. September 1969 gegründete Verein führt den Namen

**Veltener Rugbyclub „Empor“ 1969 e.V. (VRC)**

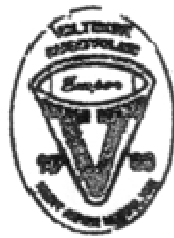
**- HART ABER HERZLICH -**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 16727 Velten und ist in das

**Vereinsregister des Amtsgerichts  
16816 Neuruppin, Registernummer: VR 1194**

eingetragen.

3. Vereinslogo und Stempel



4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Grün/Schwarz.  
Nebenfarben sind Rot/Weiß.
6. Der Verein ist ordentliches Mitglied beim Landessportbund Brandenburg e.V., registriert unter der laufenden Nummer 650005. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen - als für sich verbindlich - die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von geordneten Sport- und Trainingsübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten und geschulten Übungsleitern/innen

- Durchführung von gemeinnützigen Arbeiten zur Erhaltung und Pflege der Sport- und Vereinsanlagen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Die Organe des Vereins (§ 10 der Satzung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (§ 14 Pkt. 1 der Satzung). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), die sich im Verein aktiv sportlich betätigen
- passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht direkt sportlich betätigen
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

4. Der Beginn der Mitgliedschaft von passiven und/oder fördernden Mitgliedern wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ansonsten regelt sich die Ehrenmitgliedschaft durch die Vereins – Ehrungsordnung .

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft im Verein endet zum nächsten Quartalsende des jeweiligen Jahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag gelten Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens auffällt,
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mündlicher und einmaliger schriftlicher Mahnung ein Quartal im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft von passiven und/oder fördernden Mitgliedern ergibt sich aus der zwischen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 7 Vereinswechsel**

1. Hat ein Vereinsmitglied aus dem sportlichen Bereich den Wunsch, den Verein zu wechseln, so haben der/die Betreffende und sein neuer Verein vor einem Wechsel dies beim Vorstand des VRC „Empor“ 1969 e.V. schriftlich zu beantragen.
2. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Modalitäten einer Freigabe des Sportlers, insbesondere über die Ablösesumme.
3. Ein Vereinswechsel ist nur zum Ende der jeweiligen Halbserie der Saison möglich.

## **§ 8 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
3. Die Beiträge der passiven und/oder fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.
4. Verschuldet in Rückstand geratene Beitragszahler werden bei Sport – und Sachversicherungsproblemen vom Verein nicht vertreten. Bei vom Verein finanzierten Maßnahmen tragen die beitragsäumigen Vereinsmitglieder die Kosten selbst.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht 14-17 jähriger Mitglieder kann nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die passiven und/oder fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Brandenburg e.V.

## **§ 10 Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vereinsrat
  - der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Schaukasten und/oder durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 8 der Vereinssatzung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangenen bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 13 Vereinsrat**

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Übungsleiter und Funktionäre der einzelnen Abteilungen

2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal monatlich oder alle zwei Monate durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - c) Berufungen gegen Abschlussbestimmungen des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen kultureller, geselliger und sportlicher Art

## **§ 14 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Finanzverantwortliche
  - der Technische Leiter
  - der Sportliche Leiter
  - die Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Finanzverantwortliche
  - der Sportliche Leiter
  - der Technische Leiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren (entsprechendes Vereinsjubiläumjahr) gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 15 Trainer**

1. Er muss Trainingsprogramm und Wettkampfkalender gestalten und den Teilnehmern Mitspracherecht gewähren.
2. Er soll sich und die Teilnehmer am Trainingsbetrieb weiterbilden (z.B. durch Lehrgänge und Fachbücher).
3. Er muss die gemeinsam erarbeitete Trainingsgestaltung verwirklichen.
4. Er soll seine pädagogische Verantwortung nicht auf Training und Wettkampf beschränken.
5. Er muss auf die Ergebnisse der sportärztlichen Untersuchung Rücksicht nehmen.

## **§ 16 Jugendsprecher**

1. Er steht als Bindeglied zwischen Trainer und Jugend und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.
2. Er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders an der Trainingsgestaltung aktivieren.
3. Er soll darauf hinwirken, dass Missstände und Probleme behoben werden.

## **§ 17 Jugendlicher**

1. Er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein Mitbestimmungsrecht wahrnehmen (z.B. Gestaltung des Trainingsplanes).
2. Er soll ein Vertrauensverhältnis zum Jugendsprecher, Trainer und Jugendwart anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 19 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.  
Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
  - 4.1. Geld- und Sachzuwendungen die einer Spendenbescheinigung, eines finanzamtlichen, satzungsgemäßen oder sonstigen Nachweises bedürfen, müssen grundsätzlich in erster Instanz auf das einzige Vereinskonto bzw. an den Finanzverantwortlichen gerichtet werden. Danach werden die Zuwendungen dem entsprechenden Zweck zugeführt. Nach erfolgter Mittelverwendung ist gegenüber dem Vereinesschatzmeister ein detaillierter Nachweis zu führen.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsentwurf aufzustellen und dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 30.03. des laufenden Jahres einen Kassenbericht vorzulegen (Überschussermittlung).
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von € 500,00 eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Spielbekleidung der am Sportbetrieb beteiligten Mitglieder und Gruppen des Vereins hat erstrangig die Vereinsfarben und zweitrangig die Nebenfarben zu enthalten. Andere Farben, außer Farbabstufungen sind nicht gestattet.
11. Alle am Sportbetrieb beteiligten Mitglieder und Gruppen des Vereins starten unter dem Vereinsnamen „Veltener RC“, kurz VRC. Als Zusatz kann der Name der Sportart geführt werden.

## § 21 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen des Vereins, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.



1. Verweis - Missbilligung des Verhaltens
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf bzw. zur diesbezüglichen, sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit Kindern.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. August 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05. Juni 2009. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.